



Hamburg, 12.12.2008

Stellungnahme des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. zu aktuellen rechtlichen Neuerungen und Gesetzesvorhaben

1) Einführung eines Gesetzes zur „Unterstützten Beschäftigung“

Am 13.11.2008 wurde vom Bundestag ein Gesetz zur "Unterstützten Beschäftigung" beschlossen. Der Bundesrat wird sich abschließend am 19.12.2008 damit befassen. In das Sozialgesetzbuch IX soll ein neuer § 38 a eingefügt werden. Wesentlicher Inhalt ist folgender:

Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf eine anschließende Berufsbegleitung.

Die Leistungen werden vom zuständigen Rehabilitationsträger für bis zu zwei Jahre erbracht, soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind. Sie können bis zu einer Dauer von weiteren zwölf Monaten verlängert werden.

Zu begrüßen ist, dass vom Gesetzgeber nun ein Personenkreis anerkannt wird, dessen Leistungsspektrum zwischen Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) und allgemeinem Arbeitsmarkt liegt.

Jedoch ist die Gesetzesgrundlage „Unterstützte Beschäftigung“, die durch den neuen § 38 a SGB IX verwirklicht werden soll, vom „Konzept Unterstützte Beschäftigung“ zu unterscheiden. Das Konzept gilt unabhängig von Art und Schwere der Behinderung und soll eine bezahlte Arbeit in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts auch dann vermitteln, wenn ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nicht realisiert werden kann. Vertiefte Informa-

tionen finden sich auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung, www.bag-ub.de.

Der neue § 38 a SGB IX berücksichtigt leider nicht die Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes auch „unterhalb“ eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Des Weiteren werden die Hilfen der Unterstützten Beschäftigung nicht für schwerbehinderte Menschen im Rahmen einer Beschäftigung in der WfbM zur Verfügung gestellt.

Insbesondere Menschen mit Autismus - auch wenn sie in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes tätig sind - haben einen langfristigen Unterstützungsbedarf, der zumindest immer wieder punktuell zu leisten ist. Die Befristung der Maßnahme in der vorgesehenen Fassung des § 38 a SGB IX ist für diesen Personenkreis also nicht hilfreich. Eine anschließende Berufsbegeleitung durch die Integrationsämter, die grundsätzlich ohne Befristung zu leisten wäre, ist aufgrund mangelnder Finanzierungsgrundlagen fraglich.

Anzumerken ist des Weiteren, dass die geplante Gesetzesgrundlage "Unterstützte Beschäftigung" keine unmittelbare Rückkehrmöglichkeit in die Werkstatt für behinderte Menschen beinhaltet. Fraglich ist, ob unter diesen Bedingungen die Beschäftigten einer WfbM eine "Unterstützte Beschäftigung" als neue Leistung in Anspruch nehmen werden.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. begrüßt grundsätzlich die Einführung des § 38 a SGB IX, macht aber gleichzeitig darauf aufmerksam, dass zu einem ganzheitlichen Ansatz zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Autismus vielfältige Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, die auch die Bereiche Wohnen und Freizeit umfassen und die sich deshalb nicht auf einzelne Tatbestände reduzieren lassen. Insofern ist die „Unterstützte Beschäftigung“ lediglich ein weiterer „Mosaikstein“ in der komplexen Systematik verschiedener rechtlicher Ansprüche zur beruflichen Teilhabe.

2) Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Derzeit befasst sich ein Expertengremium unter Einbeziehung der Behindertendachverbände mit der Überarbeitung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Ziel des Gesamtprojekts ist es, ein neues, praktikables, standardisiertes und allgemein anerkanntes Instrument zur Erfassung von Pflegebedürftigkeit zu entwickeln. Unter anderem sollen damit künftig kognitive Einbußen und psychische Problemlagen bei der Begutachtung berücksichtigt werden können.

Die bisherige Einteilung in drei Pflegestufen ist vor allem für Menschen mit Behinderungen nicht praktikabel.

Das hat sich mit der zum 01.07.2008 in Kraft getretenen Pflegereform nicht grundlegend geändert. Nach der Neuregelung in § 45b SGB XI können Personen mit einem erheblichen all-

gemeinen Betreuungs- und Aufsichtsbedarf zwar unabhängig vom Vorliegen einer Pflegestufe ein Betreuungsgeld erhalten; je nach Umfang des Betreuungsbedarfs ersetzt die Krankenkasse die Kosten für zusätzliche Betreuungsleistungen von monatlich € 100,00 (Grundbedarf) oder € 200,00 (erhöhter Betrag), wenn der medizinische Dienst im Rahmen der Begutachtung einen diesbezüglichen Bedarf festgestellt hat.

Dieser Betrag ist aber nicht ausreichend. Das Kernproblem besteht weiterhin darin, dass die wesentlichen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen vom bisher geltenden verrichtungsbezogenen Pflegebedürftigkeitsbegriff (berechnet nach Minuten, die für die einzelnen Tätigkeiten aufgewendet werden müssen) nicht erfasst werden.

In der kommenden Legislaturperiode sollen nach Informationen des Bundesgesundheitsministeriums die Vorschläge umgesetzt werden. Mit einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für die Leistungen der Pflegeversicherung ist zu rechnen.

Der Bundesverband **autismus** Deutschland e.V. fordert nachdrücklich die Umsetzung eines teilhaberorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der die speziellen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

autismus Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)